

# Gemeinde Rammingen

Landkreis Unterallgäu

**Friedhofstraße 2**  
**86871 Rammingen**

Tel. 08245 / 1722 - Fax 08245 / 2259  
e-mail: [Gemeinde-Rammingen@t-online.de](mailto:Gemeinde-Rammingen@t-online.de)  
Internet: [www.Rammingen.de](http://www.Rammingen.de)

Gemeinde Rammingen  
Friedhofstr. 2, 86871 Rammingen  
An die  
Reg. von Schwaben  
Fronhof 10  
86152 Augsburg

Rammingen, den 02.09.2015

## **Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben ABS 48 Ausbaustrecke München - Lindau - Grenze DIA, Planfeststellungsabschnitt 5 Türkheim - Stetten; Elektrifizierung und Ausbaumaßnahmen der Strecke 5360 Buchloe - Memmingen in der Gemeinde Rammingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Rammingen trägt im Rahmen des o.g. Anhörungsverfahrens folgende Einwendungen vor:

Nach der Rechtsprechung des BVerwG kann sich eine Gemeinde gegen eine Fachplanung wehren, wenn eine hinreichend konkrete und verfestigte Planung der Gemeinde nachhaltig gestört wird, wobei eine nachhaltige Störung der kommunalen Planungshoheit insbesondere dann vorliegen kann, wenn sich ein vorhabenbedingter erheblicher Lärmzuwachs auf wesentliche Teile von Baugebieten auswirkt, die in Bebauungsplänen ausgewiesen sind (BVerwG, Beschluss vom 02.08.2006, Az. 9 B 9/06, NVwZ 2006, 1290).

Diesen Maßstäben wird die vorgelegte Planung nicht gerecht, weil die Planungshoheit der Gemeinde Rammingen nicht ausreichend beachtet wird.

### **1. Widerspruch zu Bebauungsplänen und falsche Gebietseinstufungen**

Um der Planungshoheit der Gemeinde Rammingen zu entsprechen, ist erste Voraussetzung, dass die maßgeblichen Bebauungspläne der Gemeinde Rammingen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV) richtig wiedergegeben werden und die unbeplanten Gebiete richtig eingestuft werden.

Der Vorhabenträger hat sich niemals mit der Gemeinde Rammingen in Verbindung gesetzt und die Bebauungsplanausweisungen abgefragt. Die Gemeinde Rammingen hat schon bei einer Besprechung im Rathaus Rammingen mit Vertretern des Vorhabenträgers im Frühjahr 2015 mündlich darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger teilweise von einer unzutreffenden Art der baulichen Nutzung ausgeht. Trotzdem wurde an der bisherigen Planung festgehalten.

Die Gebiete, die in der Anlage 10 "Schall" angenommen werden, entsprechen teilweise - entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV - nicht den Festsetzungen der Bebauungspläne der Gemeinde Rammingen oder gehen von falschen faktischen Gebieten aus (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV).

Konkret sind folgende Grundstücke betroffen:

### **a) Bebauungsplan „Oberrammingen Südost“**

Für folgende Grundstücke wird in den Planungen von einem Mischgebiet (MI) ausgegangen:

Pointweg 7 (A1)  
Pointweg 1 (A3)  
Pointweg 3 (A4)  
Pointweg 2 (A5)  
Pointweg 10 (A6)  
Hauptstr. 2c (A52)

Für alle diese Grundstücke setzt der Bebauungsplan „Oberrammingen Südost“ kein Mischgebiet (MI) fest, sondern ein allgemeines Wohngebiet (WA).

### **b) Innerörtlicher Bebauungsplan „Oberrammingen“**

Für folgende Grundstücke wird in den Planungen von einem Mischgebiet (MI) ausgegangen:

Am Klausenbach 5 a (A26)  
Am Klausenbach 9 (A35)

Für alle diese Grundstücke setzt der Innerörtliche Bebauungsplan „Oberrammingen“ kein Mischgebiet (MI) fest, sondern ein allgemeines Wohngebiet (WA).

### **c) Faktische Wohngebiete nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV**

Folgende Grundstücke sind nicht in einem Bebauungsplan enthalten und der Vorhabenträger geht von einem Mischgebiet (MI) aus:

Hauptstr. 2 (A12)  
Hauptstr. 2 a (A13)  
Hauptstr. 2 b (A14)  
Kirchdorfer Weg 2 (A8)  
Hochstr. 4a (A9)

Entgegen der Annahme des Vorhabenträgers ist bei diesen Grundstücken nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV nicht von einem Mischgebiet (MI), sondern von einem allgemeinen Wohngebiet (WA) auszugehen.

Auch bei den Grundstücken am Bahnhof dürfte auf Grund der einzig vorherrschenden Wohnnutzung von einem allgemeinen Wohngebiet und nicht von einem Mischgebiet auszugehen sein.

### **d) Folgen der fehlerhaften Gebietseinstufungen**

Die fehlerhaften Gebietseinstufungen führen dazu, dass die Grenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV falsch festgesetzt werden. Es wird bei den genannten Grundstücken daher nicht von den maßgeblichen Grenzwerten von 59 bzw. 49 dB(A) ausgegangen, sondern es werden die Grenzwerte für ein Mischgebiet zur Grunde gelegt.

Dies führt bei den einzelnen Häusern zu falschen Einschätzungen hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit. Folglich werden weniger Schutzfälle ermittelt, die dann später bei der Frage der Zumutbarkeit aktiver Lärmschutzmaßnahmen hinsichtlich der Kosten pro Schutzfall ein falsches Ergebnis liefern.

## **2. Nichtberücksichtigung von noch unbebauten, aber überplanten Grundstücken**

Nach der o.g. Rechtsprechung des BVerwG ist die Planungshoheit der Gemeinde betroffen, wenn sich der Lärmzuwachs auf wesentliche Teile von Baugebieten auswirkt. Dies bedeutet auch, dass es nicht auf vorhandene Bebauung ankommt, sondern auch die unbebauten, aber planungsrechtlich bebaubaren Grundstücke zu berücksichtigen sind. Eine Berücksichtigung der bebaubaren Grundstücke ist jedoch nicht erfolgt.

Das Grundstück Fl.Nr. 56/13 der Gemarkung Oberrammingen ist im allgemeinen Wohngebiet (WA) mit einem Wohnhaus bebaubar. Gleiches gilt für das Grundstück Fl.Nr. 56/4 der Gemarkung Oberrammingen.

Daneben sehen die Bebauungspläne in Bahnnähe noch zahlreiche weitere Grundstücke für eine Wohnbebauung vor (z.B. Fl.Nrn. 828, 827/5, 825/6, 820/4, 52, 57/3 jeweils Gemarkung Oberrammingen).

Auch die im Eigentum der Gemeinde Rammingen stehenden Grundstücke Fl.Nrn. 820/7, 818 und 818/2 jeweils Gemarkung Oberrammingen eignen sich für eine Wohnbebauung. Aus diesem Grund plant die Gemeinde Rammingen an dieser Stelle nach Umsetzung der geplanten Bahnüberführung westlich des Bahnhaltes den Verkauf von Bauplätzen für interessierte Berufspendler.

Hätte man diese Grundstücke in der Untersuchung berücksichtigt, dann würde sich auch diesbezüglich die unter 1. d) genannte Folge ergeben. Auch bei Berücksichtigung der bebaubaren Grundstücke würden sich wesentlich mehr Schutzfälle ergeben, die zu einer anderen Beurteilung hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten aktiver Lärmschutzmaßnahmen führen würden.

### **3. Planung von Bahnüberführungen in Unter- und Oberrammingen**

Im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde Rammingen wäre auch zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Rammingen in Zusammenarbeit mit der DB sowohl in Oberrammingen als auch in Unterrammingen Bahnunterführung plant, deren Planungsstand schon sehr weit fortgeschritten ist. Diese Planungen sind unseres Erachtens auch in dieses Planfeststellungsverfahren einzubeziehen.

Wenn die Bahnunterführung in Oberrammingen verwirklicht wird, besteht kein Grund mehr, warum die Lärmschutzwand nicht weiter nach Osten gelegt wird, wie es im ersten Planungsentwurf vorgesehen war. In diesem ersten Planungsentwurf war eine 460 m lange Lärmschutzwand schon ab km 10,700 vorgesehen. Nach dem eingereichten Planungsstand soll die Lärmschutzwand bei km 10.720 beginnen. In Anbetracht der erheblichen Einwirkungen auf die Anwesen Kirchdorfer Weg 1 und 2 (A7 und A8) ist nicht nachvollziehbar, warum die Lärmschutzwand an dieser Stelle gekürzt wurde.

Anstelle einer Kürzung der Wand hätten wir - in Anbetracht der Möglichkeiten, die sich durch den Bau der Unterführung und die Schließung des Bahnüberganges ergeben - mit einer Verlängerung der Lärmschutzwand in Richtung Osten gerechnet.

### **4. Verbesserung des aktiven Lärmschutzes**

§ 41 Abs. 2 BImSchG verlangt im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Abwägung, die sicher auch von der Höhe der Kosten für die gebotenen Maßnahmen des aktiven Schallschutzes abhängt. Die Prüfung muss aber alle Umstände in den Blick nehmen und dabei berücksichtigen, dass dem aktiven Lärmschutz grundsätzlich ein Vorrang eingeräumt werden muss.

Unter anderem kommt es auch auf die Schutzbedürftigkeit und die Größe des betroffenen Gebiets, die Zahl der betroffenen Personen, das Ausmaß der prognostizierten Grenzwertüberschreitungen und den zu erwartenden Wertverlust der Grundstücke an, die Schutzkosten pro Schutzfall sind nur ein Aspekt (Jarass, BImSchG, 11. Auflage 2015, Rn. 64 f. zu § 42).

Die Ausführungen in den Planungsunterlagen beschäftigen sich aber nur mit dem Verhältnis der Kosten pro Schutzfall. Die genannten anderen Umstände werden überhaupt nicht erwähnt. Berücksichtigt man die erhebliche Betroffenheit der nahegelegenen Wohnhäuser Am Bahnhof in Unterrammingen und in Oberrammingen, die auch durch passive Schallschutzmaßnahmen nicht ausgeglichen werden kann, so stellt sich die Frage, ob nicht zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahmen notwendig sind.

Um der Planungshoheit der Gemeinde Rammingen zu entsprechen, wäre ein Vollschutz wünschenswert. Selbstverständlich kann man nachvollziehen, dass ein aktiver Vollschutz bei der dann notwendigen hohen Lärmschutzwand sehr hohe Kosten verursachen würde. Seitens der Gemeinde Rammingen ist aber nicht nachvollziehbar, warum andere aktive Schallschutzmaßnahmen nicht in Betracht gezogen werden.

Folgende weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen müssen unseres Erachtens in die Abwägung des Planfeststellungsverfahrens einbezogen werden:

#### **a) Besonders überwachtetes Gleis**

Im Gutachten ist zwar von dem besonders überwachten Gleis die Rede, dies wurde aber für Rammingen nicht in Erwägung gezogen. Ausweislich S. 27 des Gutachtens wären die Kosten unter Einbeziehung des bÜG nur geringfügig höher, die mittlere Pegelminderung würde aber von 8,6 auf 10,2 steigen. Diese geringe Kostenerhöhung im Verhältnis zu der erfreulichen Pegelminderung dürfte zumutbar sein. Die Gemeinde Rammingen fordert diese Maßnahme, weil sich nur durch die falschen Gebietseinstufungen und der dadurch erreichten geringen Zahl der Schutzfälle die Unverhältnismäßigkeit der Kosten errechnet hat. Bei der richtigen Gebietseinstufung ergeben sich sicher mehr zu lösende Schutzfälle, was dazu führt, dass die Kosten pro Schutzfall niedriger werden.

Zudem darf angemerkt werden, dass es nicht nachvollziehbar ist, wenn in der 2. Zeile auf S. 27 die Kosten für die Wand mit 708.200,- und die Kosten für das bÜG in Zeile 5 mit 52.200,- angegeben werden. Der Gesamtbetrag für beide Maßnahmen in Zeile 12 wird dann aber mit 999.150,- angegeben.

Unabhängig davon haben wir die Äußerungen zum bÜG bei der Besprechung im Rathaus im Frühjahr 2015 als Maßnahme verstanden, die in jedem Fall kommen wird. Umso überraschter waren wir, dass diese Maßnahme nun anscheinend nicht in Erwägung gezogen wird.

#### **b) Geschwindigkeitsbeschränkungen und andere Maßnahmen**

Hinzu kommt, dass eine gerechte Abwägung zwischen der Planungshoheit der Gemeinde Rammingen und den Belangen des Vorhabenträgers auch andere aktive Schallschutzmaßnahmen einbeziehen muss.

Im Gutachten ist von aktiven Schallschutzmaßnahmen, z.B. in Form einer Geschwindigkeitsbeschränkung, eines verschäumten Schotters oder besohlter Schwellen keine Rede. Aus Sicht der Gemeinde Rammingen stellt sich aber die Frage, ob die Einhaltung der Grenzwerte nicht auch durch diese Maßnahmen, vor allem durch Geschwindigkeitsbeschränkungen, insbesondere für Güterzüge, erreicht werden könnte. Im Planfeststellungsverfahren sind daher im Rahmen der Prüfung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen auch andere aktive Lärmschutzmaßnahmen wie z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen in Erwägung zu ziehen, um vor allem in der Nacht die Einwirkungen auf die Grundstücke so gering wie möglich zu halten (siehe hierzu LG München I, Urteil vom 05.06.2014, Az. 10 O 2798/10).

In diesem Sinne fordern wir zum Schutz der Anwohner Am Bahnhof in Unterrammingen und der Anwohner in Oberrammingen, dass durch andere aktive Schallschutzmaßnahmen, insbesondere durch Geschwindigkeitsbeschränkungen für einen größtmöglichen Schutz der Anwohner schon jetzt im Planfeststellungsverfahren gesorgt wird. Auf Grund der neueren Tendenz in der Rechtsprechung (Z.B. LG München I, s.o.; LG Bochum, Urteil vom 30.07.2014, Az. 6 O 443/09), die den Anwohnern auch im Nachhinein noch Schutzansprüche zubilligt, sollte schon im Planfeststellungsverfahren dafür gesorgt werden, dass klare Verhältnisse zugunsten der Anwohner geschaffen werden.

#### **c) Verlängerung der Lärmschutzwand in Richtung Osten**

Wie oben bereits dargestellt, war die Lärmschutzwand in den ersten Planungen weiter in Richtung Osten geplant. Würde man die Wand weiter nach Osten bauen, wären insbesondere die Häuser am Kirchdorfer Weg geschützt. In diesem Zusammenhang ist nämlich zu berücksichtigen,

dass aktive Schallschutzmaßnahmen immer verhältnismäßig sind, wenn sich selbst durch passive Schutzmaßnahmen kein Innenraumschutz erzielen lässt (Jarass, a.a.O., Rn. 65). Insbesondere bei den Häusern am Kirchdorfer Weg und Am Bahnhof wird sich auch durch passive Schallschutzmaßnahmen kein Innenraumschutz verwirklichen lassen. In diesem Sinne fordert die Gemeinde Rammingen, dass die geplante Lärmschutzwand so weit wie möglich Richtung Osten verlängert wird, um für die Anwohner den bestmöglichen aktiven Schutz zu erreichen.

## **5. Zusammenfassung**

Zusammenfassend bitten wir daher, dass in den künftigen Planungen die Planungshoheit der Gemeinde Rammingen beachtet wird und auch unter Berücksichtigung der o.g. Planungen der Gemeinde Rammingen die Schutzfälle ermittelt werden. Dabei wird sich zeigen, dass auch mit der geplanten Lärmschutzwand wesentlich mehr Anwohner betroffen sind und dieser Betroffenheit nicht allein mit passiven Schallschutzmaßnahmen begegnet werden kann. Daher fordern wir, dass auf jeden Fall die folgenden Möglichkeiten des aktiven Schallschutzes ausgenutzt werden:

- Verlängerung der Lärmschutzwand in Oberrammingen in Richtung Osten
- bÜG
- Geschwindigkeitsbeschränkungen in Oberrammingen und Am Bahnhof in Unterrammingen
- 

Wenn dann immer noch keine Verbesserung der Situation eintritt, wären auch ein verschäumter Schotter, besohlte Schienen und passive Schallschutzmaßnahmen zugunsten der Anwohner in Erwägung zu ziehen.

Für die Berücksichtigung unserer Einwendungen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Schwele  
Erster Bürgermeister